

Anlage 5

zur Mag.-Vorl.-Nr.:

Satzung

gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB

"Bereich des Neuen Friedhofs an der
Mühlheimer Straße"

Faunistische Untersuchung

Stand: 12.10.2009

Faunistische Potenzialeinschätzung mit Geländeerhebungen und artenschutzrechtliche Betrachtung zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Stadt Offenbach am Main

„Bereich des Neuen Friedhofs an der Mühlheimer Straße“

von Kurt Möbus, Fachbüro Faunistik und Ökologie (Neu-Anspach)

1. Zielsetzung, Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang

Im Eingangsbereich (Eingang Ost) des neuen Friedhofs in Offenbach am Main, Mühlheimer Straße, ist die Errichtung eines Gebäudekomplexes mit einem Café und einem Blumenladen geplant. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich in der Nordwestecke des Friedhofsgeländes westlich der Trauerhalle. Sie ist derzeit mit einem lockeren, mittelalten bis jungen Baumbestand sowie mit Gebüsch bestockt. Den Unterwuchs bildet ein lückiger, kurzer Scherrasen auf sandigem Untergrund. Außerdem steht am Südrand der geplanten Eingriffsfläche ein kleines, langgestrecktes hallenartiges Eingangsgebäude. Westlich der Eingriffsfläche befindet sich der Friedhofsparkplatz, nördlich schließt die Mühlheimer Straße an, im Osten liegt der große Gebäudekomplex bestehend aus Trauerhalle und Krematorium, und südlich schließt sich der eigentliche Friedhofsbereich an, der durch einen reichhaltigen alten Baumbestand gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Umweltbetrachtung ist die Bedeutung der Eingriffsfläche als Lebensraum für Tierarten zu würdigen, insbesondere für möglicherweise unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bedeutsame Vorkommen. Um das Lebensraumpotenzial der Fläche mit Schwerpunkt auf die Vogelwelt abzuschätzen, wurde am 01.10.2009 eine Geländebegehung durchgeführt. Angetroffene Vogelarten wurden dabei notiert. Eine sichere Einstufung ihres Status war zu dieser fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich, da die Brutzeit längst abgeschlossen war. Jedoch ermöglichte die Begutachtung der Habitatstrukturen diesbezüglich noch eine hinreichende Abschätzung.

Außerdem wurde die mögliche Lebensraumeignung für Fledermäuse geprüft.

2. Ergebnisse

2.1 Vögel

Tabelle 1: Artenliste der Vögel

mit Angabe des Status im Gebiet, des Gefährdungsgrades nach den Roten Listen Hessens (HGON & VSW 2006) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) sowie des Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Bundesartenschutzverordnung.

Schutz und Gefährdung:

BG = Bundesnaturschutzgesetz (§§ = streng geschützte Art)

EV = EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I (I = besonders zu schützende Art)

BA = Bundesartenschutzverordnung (§§ = streng geschützt gemäß Anlage 1)

RLH = Rote Liste Hessen

RLD = Rote Liste Deutschland

Anmerkung: alle wild lebenden europäischen Vogelarten sind laut Art. 1 der Europäischen Vogel-schutzrichtlinie „besonders geschützt“.

Status:

BV = Brutvogel im Untersuchungsgebiet

RBV = Randbrüter außerhalb mit Revieranteilen im Untersuchungsgebiet

G = Gastvogel

Schutz und Gefährdung					Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
BG	EV	BA	RLH	RLD		
					Amsel	<i>Turdus merula</i>
					Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
					Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
					Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
					Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
					Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
					Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
					Kohlmeise	<i>Parus major</i>
					Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
					Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
					Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
					Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>
					Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bei der Geländebegehung wurden noch 13 Vogelarten festgestellt. Auch wenn sich ihr Status nicht mehr sicher ermitteln ließ, ist davon auszugehen, dass alle auch Brutvögel im Eingriffsbereich oder seiner näheren Umgebung sind. Die Einbeziehung der Umgebung in das gesamte Lebensraumpotenzial ist unerlässlich, da die Reviere der meisten Vogelarten größer als das eigentliche Eingriffsgebiet sind und somit enge Habitatbeziehungen zu den umgebenden Flächen bestehen.

Von Rabenkrähe und Ringeltaube konnte noch je ein verlassenes Nest gefunden werden. Das der Rabenkrähe befand sich in einer Kiefer auf der Eingriffsfläche selbst, das der Ringeltaube unmittelbar daneben am Rand des Parkplatzes. An einer der Kiefern hängt ein für Meisen geeigneter Nistkasten, dessen Besetzung aber nicht überprüft werden konnte. An einer anderen Kiefer wurden zwei offensichtlich vom Buntspecht gehackte Löcher entdeckt, die als probeweise Anfänge von Bruthöhlen zu deuten sind. Fertig gestellte Naturhöhlen wurden jedoch nicht gefunden.

Neben den genannten Arten sind weitere, in Gehölzbeständen allgemein anzutreffende oder in städtischen Grünanlagen verbreitete als Brutvögel zu erwarten, z.B. Mönchsgrasmücke

(*Sylvia atricapilla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Singdrossel (*Turdus philomelos*). An den Gebäuden kann der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) als Brutvogel auftreten. Potenziell möglich erscheint zudem das Vorkommen des oft in Nistkästen brütenden Trauerschnäppers (*Ficedula hypoleuca*), weniger wahrscheinlich auch das des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*). In älteren Nadelholzbeständen wie dem auf dem Neuen Friedhofs ausgebildeten lebt ziemlich regelmäßig auch die Haubenmeise (*Parus cristatus*).

Der Scherrasen mit seinem lückigen Bewuchs auf sandigem Untergrund bietet vor allem Drosseln und Staren ein potenzielles Nahrungshabitat, da hier bodenbewohnende Insekten und andere Kleintiere leicht erbeutet werden können. Möglich erscheint hier auch ein gelegentliches Vorkommen des Grünspechts (*Picus viridis*) als Nahrungsgast.

2.2 Fledermäuse

Geländeerhebungen mit einem Ultraschalldetektor zur Abend- und Nachtzeit wurden jahreszeit- und witterungsbedingt nicht durchgeführt. Es ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Neue Friedhof Lebensraum von Fledermäusen ist. In erster Linie ist dabei an die in Ortschaften recht verbreitet auftretende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu denken. Als Quartiere kommen dabei in erster Linie Gebäudespalten infrage, jedoch auch Naturhöhlen im alten Baumbestand sowie evt. Nistkästen. Als Jagdhabitat ist das gesamte Friedhofsgelände potenziell anzusehen.

Das auf der eigentlichen Eingriffsfläche stehende Gebäude weist rundum einen mit Blech verkleideten Dachüberstand auf, hinter dem sich über der Holzverkleidung ein für Fledermäuse als Quartier prinzipiell gut geeigneter Spalt befindet. Eine detaillierte Suche nach möglichen Zeichen für eine Quartierbesetzung, z.B. in Form von Kotpellets, erbrachte jedoch keinen konkreten Hinweis.

3. Bewertung der Ergebnisse und des Lebensraumpotenzials

Vögel

Der Eingriffsbereich ist als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für eine Reihe von Vogelarten anzusehen, die zum überwiegenden Teil allgemein häufig und weit verbreitet sowie für innerstädtische Grünanlagen typisch anzusehen sind. Für keine der betreffenden Vogelarten ist erkennbar, dass das Eingriffsgebiet eine exklusive Funktion als Habitat oder Habitatele-

ment besitzen würde. Alle angetroffenen und potenziell zu erwartenden Arten finden auch in der Umgebung auf dem Friedhofsgelände sowie in anderen Grünanlagen überall Lebensraum. Lediglich die Scherrasenfläche mit ihrem lückigen Bewuchs auf sandigem Untergrund ist in dieser Form als potenzielles Nahrungshabitat relativ exklusiv; trotzdem ist nicht zu erkennen oder zu erwarten, dass sie ein essenzielles Habitatslement für eine Vogelart darstellen könnte.

Gefährdete und / oder streng geschützte Vogelarten wurden nicht angetroffen und sind auch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Eine potenzielle Eignung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat von Fledermäusen ist zu erkennen, jedoch als flächenmäßig geringer Anteil des insgesamt für Fledermäuse geeigneten Habitats des gesamten Neuen Friedhofs. Darüber hinaus stellt jedoch das Eingangsgebäude mit seinen Spalten unter dem Dachüberstand auch ein potenzielles Quartier dar.

4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

4.1 Rechtliche Grundlage

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Fassung vom 22.12.2008, Auszug) verbietet im § 42 (1), bezogen auf die Tierwelt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 10 BNatSchG

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001

vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) "europäische Vogelarten",

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind.

Als streng geschützte Arten gemäß § 10 BNatSchG sind besonders geschützte Arten definiert, die

a) in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung Nr 338/97,

b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) oder

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 2

aufgeführt sind.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 42 darf gemäß § 43 (8) 5. im Einzelfall zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Eine Befreiung kann außerdem laut § 62 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Für die nur national besonders oder streng geschützten Arten gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV sind die gesetzlichen Vorgaben weniger klar. So ergibt sich für nach § 19 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches **zulässige** Vorhaben für die Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind bzw. die keine europäischen Vogelarten sind, keine artenschutzrechtliche Fragestellung. Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG werden Fang, Verletzung und Tötung von geschützten Tieren (bzw. ihren Entwicklungsformen) aber nur vom Verbotstatbestand ausgenommen, soweit es sich um **unvermeidbare** Beeinträchtigungen handelt (TRAUTNER 2008), was im Einzelfall im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen ist. Die Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffs oder der Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist nicht Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Ebenfalls keiner gesetzlichen Regelung unterliegen Arten mit akuten Gefährdungseinstufungen in den Roten Listen, jedoch sollten diese im Zuge der allgemein akzeptierten Grundsätze guter fachlicher Praxis bei der Berücksichtigung und Abwägung naturschutzfachlicher

Aspekte in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung ebenfalls beachtet werden.

Ein Eingriff kann zudem, auch wenn keine streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten betroffen sind, nur zugelassen werden, wenn nach § 19 (1) BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden und nach (2) nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder kompensiert werden.

3.2 Artenschutzrechtliche Überprüfung der Ergebnisse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten gelten gemäß § 42 BNatSchG als besonders geschützt. Streng geschützte Arten gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV wurden nicht angetroffen. Die Verbote des § 42 beziehen sich aber darüber hinaus auf alle europäischen Vogelarten. Nach einer Bebauung des Areals dürfte der größte Teil der derzeit dort lebenden Vogelarten keine geeigneten Brutstätten mehr dort vorfinden. Hierbei handelt es sich aber ganz überwiegend um allgemein häufige Arten, deren lokale Populationen durch den Verlust einzelner Paare keine erhebliche Verschlechterung erfahren.

Eine Erheblichkeit des geplanten Eingriffs im Sinne des § 42 (1) 2. BNatSchG ist deshalb für die Vogelfauna nicht zu erkennen.

Die Tötung von Individuen ist durch geeignete Wahl des Eingriffszeitpunkts (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, in Hessen 01.03. bis 31.08) vermeidbar. Der zu erwartende Verlust der weitaus meisten Brutstätten erfordert allerdings einen Ausgleich im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsplanung, soweit der Eingriff nicht aus anderen Gründen (z.B. BauGB) bereits als zulässig gilt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind als FFH-Anhang IV-Arten gemäß § 42 BNatSchG streng geschützt. Bei der Geländeerhebung wurden keine Fledermäuse nachgewiesen. Die potenzielle Eignung als Jagdrevier bleibt teilweise auch nach dem Eingriff bestehen, da nur ein Teil der Fläche tatsächlich überbaut wird. Der Verlust an Jagdhabitaten ist jedoch in Relation zum gesamten verfügbaren Lebensraum als vernachlässigbar gering einzustufen. Stärker wiegt der Verlust an potenziellen Quartierplätzen. Dieser kann ausgeglichen werden, indem beim Neubau der geplanten Gebäude auf fledermausfreundliche Ausgestaltung der Fassaden geachtet wird. Insbesondere empfiehlt sich die Anlage von potenziellen Spaltenquartieren, z.B. hinter Dachüberständen oder über Fenstersimsen.

Eine Erheblichkeit des geplanten Eingriffs im Sinne des § 42 (1) 2. BNatSchG ist für die Fledermäuse nicht zu erkennen.

Um die mögliche Tötung von Individuen im Fall einer tatsächlichen Nutzung des bestehenden, zum Abriss vorgesehenen Gebäudes als Fledermausquartier zu vermeiden, sollte der Abriss nicht in der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstzeit erfolgen, sondern in der Zeit zwischen dem 01.12. und 28.02. Falls das nicht möglich ist, empfiehlt es sich, vor dem Abriss des Gebäudes durch eine fachkundige Person genau überprüfen zu lassen, ob sich tatsächlich keine Fledermäuse darin aufhalten.

5 Literaturverzeichnis

- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE, & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bundesamt für Naturschutz, Bad Godesberg, 434 S.
- BartSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EWG)
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- HENatG - Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 4. Dezember 2006
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV, 2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. - Wiesbaden.
- HGON & VSW (2006): Rote Liste der Vögel Hessens, 9. Fassung, Stand Januar 2006.- Vogel und Umwelt 17, Heft 1: 1 – 56. Wiesbaden.
- INGRISCH, S. (1980): Vorläufige Rote Liste der in Hessen ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Geradflügler (Insekten). Stand Ende 1979. - HLFU (Hrsg.), 19 S., Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44, 2007: 23 – 81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und technische Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis 1, 2008: 2 – 20.
- WACHTER, T., J. LÜTTMANN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Umsetzung des Artenschutzes nach nationalem und europäischem Recht. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.